

**Gebührenordnung
für die öffentlichen Parkflächen in der Universitätsstadt Marburg
(Parkgebührenordnung)**

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2005 (BGBl. I S. 2412) und § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für Parkgebühren vom 1. Juni 2004 (GVBl. I S. 207) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg in ihrer Sitzung am 24. November 2006 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Grundsätze der Gebührenpflicht

1. Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Universitätsstadt Marburg werden, soweit die Parkflächen mit Parkuhren oder Parkscheinautomaten ausgestattet sind, Parkgebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.
2. Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche.
3. Gebührenschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkfläche parkt.

§ 2

Höhe der Parkgebühren

1. Die Parkflächen werden folgenden Parkzonen mit den jeweiligen Regelungen für die Höchstparkdauer in Stunden, der Parkgebühr je 30 Minuten Parkzeit sowie dem gebührenpflichtigen Tageszeitraum zugeordnet:

Parkzone	Höchstparkdauer in Stunden	Parkgebühr/ 30 Minuten	von	bis
1	2	0,80 €	08:00	19:00
2	5	0,50 €	08:00	19:00
3	5	0,80 €	08:00	19:00
4	1	0,80 €	08:00	19:00
5	5	0,40 €	08:00	19:00

Die Regelungen zur Höchstparkdauer und dem gebührenpflichtigen Tageszeitraum gelten, soweit durch die Straßenverkehrsbehörde aufgrund straßenverkehrsrechtlicher Bestimmungen keine anderen Maßnahmen angeordnet werden.

2. Die Parkzonen umfassen folgende öffentliche Straßen, Wege und Plätze:

Zone	Bereich
1	Barfüßertor (in Höhe Institut für Leibesübungen, IfL), Pilgrimstein, Ketzerbach, Steinweg, Bahnhofstraße
2	Am Grün, Auf der Weide, Biegenstraße, Deutschhausstraße, Ernst-Giller-Straße, Firmaneiplatz, Frankfurter Straße (bis ggü. Werderstraße), Ortenbergplatz, Friedrichstraße, Gutenbergstraße (außer zwischen Jägerstraße und Schulstraße), Haspelstraße, Heusingerstraße, Jägerstraße, ehem. Kinderklinik, Krummbogen, Lahnstraße, Liebigstraße, Neue Kasseler Straße, Robert-Koch-Straße, Rosenstraße, Rudolf-Bultmann-Straße, Schulstraße, Staatsarchiv, Savignystraße, Uferstraße, Wilhelm-

Zone	Bereich
	straße (von Gutenbergstraße bis Friedrichstraße), Wolffstraße
3	Justizbehörden, Bismarckstraße (von Universitätsstraße bis Wilhelmstraße)
4	Gutenbergstraße (zwischen Jägerstraße und Schulstraße)
5	Frankfurter Straße (zwischen Werderstraße und Schwanallee), Friedrich-Naumann-Straße, Jahnstraße, Leopold-Lucas-Straße (vor Gesundheitsamt), Ockershäuser Allee, Radestraße, Schückingstraße, Schwanallee, Stresemannstraße, Wilhelmstraße (zwischen Schwanallee und Friedrichstraße)

Die Zuordnung einzelner Straßen zu einem bestimmten Parkzonenbereich kann bei Bedarf durch Beschluss des Magistrats geändert werden.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 20. September 1994 außer Kraft.

Marburg, 27. November 2006

DER MAGISTRAT
DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG

gez.

Egon Vaupel
Oberbürgermeister

-
1. Veröffentlicht in den Bekanntmachungsorganen Oberhessischen Presse und Marburger Neue Zeitung am 30.11.2006; in Kraft getreten am 01.12.2006.
 2. I. Nachtrag zur Änderung des § 2 Absatz 1 Satz 1 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30. November 2012, veröffentlicht in der Oberhessischen Presse am 14. Dezember 2012, in Kraft getreten am 01. Januar 2013.